

15.12.82

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 1 der 518. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen:

Zu Art. 6 Nr. 3 a (§ 7 Abs. 2 FAG)

Nr. 3 a wird wie folgt gefaßt:

(2) Die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe werden im Jahre 1982 mit 25 v.H., im Jahr 1983 mit 33 1/3 v.H., im Jahr 1984 zu 50 v.H., im Jahr 1985 zu 75 v.H., vom Ausgleichsjahr 1986 an zu 100 v.H. angesetzt.

Zu Art. 37 Abs. 3

Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Abs. 2 FAG tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft."

Begründung:

I. Allgemeine Begründung

Der Finanzausgleich unter den Ländern ist nach geltendem Recht als ein Steuerkraftausgleich ausgestaltet. Es werden nur die Steuereinnahmen der Länder aus den ertragsreicheren Steuerarten berücksichtigt; die nichtsteuerlichen Einnahmen bleiben dabei unberücksichtigt, da zur Zeit der Entstehung

des Gesetzes unterstellt wurde, daß die Entwicklung dieser Einnahmen sich von Land zu Land nicht wesentlich unterscheidet.

Bezüglich der Einnahmen aus den sogenannten Förderzinsen hat sich diese Annahme nicht bestätigt. Die seit der Ölkrise im Jahr 1973 stark gestiegenen Preise für Öl und Gas, sowie die Anhebung des Förderabgabesatzes haben die Einnahmen aus der Förderabgabe um ein Vielfaches erhöht. Die Einnahmen sind von 45 Mio DM im Jahr 1970 auf über 1,5 Mrd. DM im Jahre 1981 angestiegen. Im Jahre 1982 werden die Einnahmen aus der Förderabgabe voraussichtlich auf insgesamt über 2 Mrd. DM ansteigen. Da das Aufkommen aus der Förderabgabe in den einzelnen Ländern stark unterschiedlich ist, wird auch die Finanzkraft der einzelnen Länder in sehr unterschiedlicher Weise beeinflußt.

Da nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG sicherzustellen ist, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird, darf die Förderabgabe bei der Ermittlung der Finanzkraft der einzelnen Länder nicht mehr außer Ansatz bleiben; andernfalls würde ein Verfassungsgebot verletzt.

Die im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 1982 angehörten Sachverständigen äußerten übereinstimmend die Auffassung, daß die Verfassung im horizontalen Finanzausgleich auf dem Gebot des Finanzkraftausgleichs beruhe und demzufolge alle Veränderungen im Finanzkraftgefüge der Länder untereinander berücksichtigt werden müßten. Die bergrechtliche Förderabgabe habe durch ihre dynamische Entwicklung und eindrucksvolle Höhe zu ausgleichsverpflichtenden Verschiebungen geführt. Insofern müsse die bergrechtliche Förderabgabe voll in den Länderfinanzausgleich einbezogen werden.

Mit dem vorgelegten Antrag wird - ohne verfassungsrechtliche Verpflichtung - dem Land Niedersachsen eine stufenweise Regelung gleichsam als "Härteausgleich" zugestanden.

Die vorliegende Gesetzesänderung trägt dem Verfassungsgebot wie auch dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 1982 nicht ausreichend Rechnung. Anders als in der Gesetzesänderung muß danach vorgesehen werden:

- das Jahr 1982 muß bereits einbezogen werden,
- für das Jahr 1983 ist eine Einbeziehung von mindestens 33 1/3 v.H., für das Jahr 1984 eine von mindestens 50 v.H. und für das Jahr 1985 eine von mindestens 75 v.H. vorzusehen,
- vom Ausgleichsjahr 1986 an sind 100 v.H. der Einnahmen aus der Förderabgabe einzubeziehen.

Das Jahr 1982 muß in die Neuregelung einbezogen werden, da für dieses Jahr Förderzinseinnahmen von über 2 Mrd. DM anfallen. Davon fließen ca. 90 v.H. allein einem einzigen Land zu. Hierdurch ergeben sich bereits für das Jahr 1982 erhebliche Finanzkraftunterschiede.

Weiterhin ist es nicht vereinbar mit dem Verfassungsgebot der Herstellung eines angemessenen Finanzkraftausgleichs und dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung, wenn sich die stufenweise Einbeziehung zu langsam vollzieht und schließlich bei 50 v.H. des Förderzinses endet. Ein Eigenbehalt der Förderländer in Höhe von 50 v.H. ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Juni 1982 ergeben sich durch die in dem Änderungsantrag vorgesehene Einbeziehung der Einnahmen aus der Förderabgabe folgende Veränderungen der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen der Länder in den Jahren 1982 bis 1986:

	Verbesserungen (+) / Verschlechterungen (-) in den Ausgleichsjahren				
	1982	1983	1984	1985	1986
	- in Mio DM -				
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-	+ 46
Bayern	+ 24	+ 38	+ 43	+ 65	+ 98
Baden-Württemberg	+ 189	+ 270	+ 276	+ 315	+ 332
Niedersachsen	- 349	- 512	- 536	- 659	- 836
Hessen	+ 42	+ 62	+ 65	+ 85	+ 113
Rheinland-Pfalz	+ 22	+ 35	+ 40	+ 61	+ 91
Schleswig-Holstein	+ 4	+ 7	+ 8	+ 13	+ 20
Saarland	+ 7	+ 12	+ 13	+ 19	+ 30
Hamburg	+ 55	+ 78	+ 79	+ 84	+ 80
Bremen	+ 6	+ 10	+ 12	+ 17	+ 26

II. Einzelbegründung

Zu Art. 6 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Zu Nr. (§ 7 Abs. 2)

Die Neufassung des Abs. 2 enthält die geänderte Stufenregelung für die Einbeziehung der Förderabgabe.

Zu Art. 37 (Inkrafttreten)

Hiermit wird das Inkrafttreten bereits für das Jahr 1982 geregelt.